

# **Verordnung**

## **über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Südbrookmerland**

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 27. Juni 1986 für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung – STVO), gefährlichen Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, Bodenaushub oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung dem Verpflichteten nicht möglich ist, hat er die Gefahrenstelle zu sichern und sie unverzüglich der Gemeinde Südbrookmerland anzuzeigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung, z. B. durch Befeuchtung, vorzubeugen.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortsanlage (§ 4 Abs. Nr. 1 NStrG). Die Gemeinde Südbrookmerland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde Südbrookmerland oder einem sonstigen Straßenbaulastträger die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie oder der sonstige Straßenbaulastträger diese für die in der Anlage aufgeführten Straßen, Wege und Plätze durch. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 27. Juni 1986 den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung durchzuführen. Diese sind verpflichtet, die Reinigung zum Sonnabend jeder Woche oder am Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen jeweils spätestens bis 17.00 Uhr durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Gemeinde oder ein sonstiger Baulastträger die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, sowie die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3** **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn – mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – freizuhalten. Ist über Nacht (nach 20.00 Uhr) Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle – oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht im Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Die Verordnung vom 19. August 1976 tritt hiermit außer Kraft.

Südbrookmerland, den 04. März 1987

Gemeinde Südbrookmerland

Richard Lüken  
Bürgermeister

Werner Meyer  
Gemeindedirektor

#### **Anlage gemäß § 2 Absatz 3**

Straßen, deren Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege von der Gemeinde oder von sonstigen Straßenbaulastträgern selbst zu reinigen sind:

Bundesstraße 70	(Emder Straße und Norder Straße)
Bundesstraße 72	(Auricher Straße)
Kreisstraße 113	(Forlitzer Straße)
Kreisstraße 114	(Bahnhofstraße)
Kreisstraße 115	(Westvictorburer Straße)
	(Ostvictorburer Straße)
Kreisstraße 116	(Kirchwyk, Oldeborger Straße, Upender Straße, Kuhlerplatz)
Kreisstraße 117	(Fehnhusen, Burgstraße)
Kreisstraße 118	(Neue Straße, tom-Brook-Straße)
Kreisstraße 125	(Westerender Straße)
Kreisstraße 126	(Engerhafer Loog)
Kreisstraße 127	(Ekelser Straße)
Kreisstraße 141	(Moordorfer Straße, teilw. Georgsfelder Weg)